



Gemeinde Hart im Zillertal

6265 Hart im Zillertal Kirchplatz 1
Tel. 05288/62331 Fax 62331-9
E-Mail office@gemeinde-hart.com

Hart, 19.05.2020

K u n d m a c h u n g

Der Gemeinderat der Gemeinde Hart im Zillertal hat in seiner Sitzung am 18.05.2020 unter Tagesordnungspunkt 3 gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von Architekt DI Thomas Scheitnagl ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hart im Zillertal vom 21.10.2019, Zahl 915-2019-00009, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hart im Zillertal im Bereich des Grundstückes 1212 KG 87110 Hart vor:

Umwidmung
Grundstück **1212 KG 87110 Hart**

rund 337m²

von derzeit Freiland §41

in

Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen §47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung:

Wiedererrichtung Feldstall als Unterstand für Galtvieh, Lagerräume für Futtermittel, sowie einen Aufbereitungsraum für Fischzucht mit Küche-Aufenthaltsraum, WC

Hinweis: Durch diese Widmung gibt es keinerlei Rechte von der Gemeinde Hart im Zillertal (Wasserrecht/Versorgungsrecht)! Das Wasser der Gemeinde Hart im Zillertal darf zur Erhaltung des Wasserstandes bzw. zur Versorgung der Fische nicht verwendet werden!

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 19.05.2020 bis einschließlich 17.06.2020.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf. Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter www.gemeinde-hart.com abgerufen werden.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 68 Abs. 1 i.V.m. § 63 Abs. 4 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde Hart im Zillertal ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde

Hart im Zillertal eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

**Der Bürgermeister
Johann Flörl**



angeschlagen am: 19.05.2020

abzunehmen am: 17.06.2020

abgenommen am: